

# **BStGer BB.2016.394 vom 20. Juni 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2016.394](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2016.394)

FR: TPF BB.2016.394 du 20 juin 2017

IT: TPF BB.2016.394 del 20 giugno 2017

## **Regeste**

Durchsuchung von Aufzeichnungen (Art. 246 f. StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 23**

November 2016 sichergestellten Dateien und Datenträger einen Durchsuchungs- und Sicherstellungsbefehl erliess (act. 1.2);

- dagegen A. bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhebt und beantragt, der Durchsuchungs- und Sicherstellungsbe- fehl vom 12. Dezember 2016 sei aufzuheben und die Bundesanwaltschaft sei dazu zu verpflichten, ihm die sichergestellten Dateien und Datenträger, Akten, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Dokumente etc. zurückzugeben (act. 1);

- die Bundesanwaltschaft im Rahmen des Schriftenwechsels beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen bzw. auf die Beschwerde sei nicht einzutreten (act. 8 und 16);

- gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden kann (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- zur Beschwerde jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte berechtigt ist, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben (Art. 382 Abs. 1 StPO);

- ein derartiges (und aktuelles) Interesse im Falle von anlässlich einer Hausdurchsuchung sichergestellten Dateien und Dokumenten, die im Sinne von Art. 246 StPO versiegelt worden sind, nicht gegeben ist, da die Interessen

der Betroffenen durch die Siegelung – die verhindert, dass Aufzeichnungen von der Staatsanwaltschaft eingesehen und verwendet werden dürfen –, geschützt sind (Beschlüsse der Beschwerdekammer BB.2014.150 vom 4. Mai 2015, E. 2.2; BB.2014.1-2 vom 10. Juli 2014, E. 1.3; BB.2013.157-159 vom 3. März 2014, E. 1.3);

- die von der angefochtenen Durchsuchungs- und Sicherstellungsverfügung vom 12. Dezember 2016 betroffenen Dateien und Datenträger versiegelt worden sind und seit dem 13. Dezember 2016 beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht des Kantons Bern ein Entsiegelungsverfahren hängig ist (vgl. act. 1.2, S. 3; act. 18);

- der Beschwerdeführer daher seine Einwendungen im Entsiegelungsverfahren geltend machen können;

- dabei dem Entsiegelungsrichter umfassende Kognition zukommt, sodass gegen die Zulässigkeit der Durchsuchung nebst allfälligen Aussage- und Zeug-

nisverweigerungsrechten auch das Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts oder der Wahrscheinlichkeit der Beweistauglichkeit wird geltend gemacht werden können;

- folglich mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten ist;

- im Übrigen die Beschwerde – soweit damit auch der Hausdurchsuchungsbefehl vom 23. November 2016 angefochten werden soll – ohnehin verspätet eingereicht worden wäre;

- bei diesem Ausgang der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO), wobei die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.